

gen abstrahieren und die ihnen als Straftat bestimmter Art gemeinsamen wesentlichen Merkmale erfassen. Die Abstraktion von den Besonderheiten des konkreten Tatgeschehens im Einzelfall ist eine notwendige Methode der Tatbestandstechnik. Sie ermöglicht es, alle in concreto möglichen Begehungsweisen und Tatmodalitäten einer Straftat zu erfassen. So abstrahiert das Gesetz beispielsweise bei der Körperverletzung in § 115 StGB von der konkreten Art und dem konkreten Ausmaß des gesundheitlichen Schadens und von den konkreten Mitteln und Methoden, die der Täter im Einzelfall angewandt hat. Es verwendet den allgemeinen Begriff „die Gesundheit eines Menschen schädigt oder ihn körperlich mißhandelt“ und erfaßt damit alle Formen der Zufügung einer Körperverletzung.

Der gesetzliche Tatbestand muß jedoch trotz seines notwendig hohen Abstraktionsgrades inhaltlich bestimmt sein. Er muß die Voraussetzungen und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit so genau wie nur möglich bestimmen, um sowohl eine unbegründete Ausweitung wie auch ungerechtfertigte Einengung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszuschließen. Damit das Strafgesetz seine Funktion als rechtliches Instrument der Leitung des gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität voll erfüllen kann und die Rechtssicherheit gewährleistet wird, muß der gesetzliche Tatbestand ein Höchstmaß an Exaktheit, Bestimmtheit und Eindeutigkeit mit einem Maximum an Verständlichkeit, Anschaulichkeit und Übersichtlichkeit verbinden. Diese hohen Anforderungen der Gesetzlichkeit schließen jedoch bestimmte Grenzen bei der begrifflichen Erfassung der Straftat im gesetzlichen Tatbestand nicht aus. Sie ergeben sich aus der relativen Unschärfe von Allgemeinbegriffen. Unklarheiten über den Inhalt und die Grenzen des Tatbestandes und einzelner Tatbestandsmerkmale werden durch die richterliche Auslegung, insbesondere durch die Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts und die Strafrechtswissenschaft geklärt.

Der gesetzliche Tatbestand und die Straftat sind zwei Erscheinungen, die in einem engen Zusammenhang stehen, aber nicht identisch sind.

Der Tatbestand verhält sich zur Straftat wie der Begriff zur Realität, die er widerspiegelt. Die Straftat ist eine objektive gesellschaftliche Erscheinung; der gesetzliche Tatbestand dagegen eine Form, die diese reale Erscheinung in ihren wesentlichen, bestimmenden Seiten begrifflich wider spiegelt.

Will man die Gesamtheit der tatsächlichen Umstände kennzeichnen, die für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat bedeutsam sind, so spricht man vom *Sachverhalt*. Zum Sachverhalt gehören nicht nur diejenigen Umstände, die im gesetzlichen Tatbestand beschrieben werden, sondern alle tatsächlichen Umstände der begangenen Einzeltat, die für die Begründung, Differenzierung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit relevant sind (also beispielsweise auch die Strafzweckgründe).

Die einzelnen objektiven und subjektiven Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes werden als *Tatbestandsmerkmale* bezeichnet. Die den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen entsprechenden Umstände der konkreten Einzeltat werden als *Tatumstände* oder *strafatbegründende Umstände* bezeichnet, da sie den Charakter der Handlung als Straftat bestimmen und begründen. Als strafatbegründende Umstände besitzen sie zugleich den Charakter von *Voraussetzungen*